Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

zwischen
der kommunalen Jugendarbeit, den Vereinen, Verbänden und Gruppen im Landkreis Gießen und dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen

- überarbeitete Version von 2023 -

Vorbemerkung

Um dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit Blick auf Sexualstraftaten, Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 die Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erweitert. Die zuvor lediglich für hauptamtliche Fachkräfte verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gilt seitdem auch für neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit. Klar ist jedoch, dass dieses Instrument nur ein Teil eines vorzuhaltenden Präventionskonzeptes sein kann.

Der Gesetzgeber folgt dabei der Grundannahme, dass alle Organisationen und Verbände eine Mitverantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen tragen.
Laut Gesetz sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert mit den Trägern der freien Jugendhilfe (Kommunalen Jugendarbeit im Landkreises Gießen sowie allen Vereinen und Verbänden im Landkreis Gießen, die Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII betreiben) Vereinbarungen abzuschließen, welche insbesondere den Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen für neben- und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer regeln. Für den Landkreis Gießen übernimmt das Team der Jugendförderung diese Aufgabe im Rahmen des Leistungsbereichs Jugendarbeit des SGB VIII.

Über diese Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass unter Ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, welche bereits nach den maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt wurden, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigten, betreuen, erziehen oder ausbilden bzw. vergleichbare Kontakte bestehen.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung wurde zusammen mit Vertreter/innen des Kreisjugendrings, der Politik, der kommunalen Jugendpflegen und der Jugendförderung des Landkreises Gießen erarbeitet und fasst die vereins-, verbands- und gruppeninterne Verantwortung für den Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen zusammen. Sie gründet auf der gemeinsamen Vorlage der kommunalen Spitzenverbände, dem Hessischen Landkreistag (HLT) und dem Hessischen Städtetag (HStT), gemeinsam mit dem Hessischen Jugendring als eine der maßgeblichen Dachorganisationen der freien Jugendhilfe.

Mit Verabschiedung der Vereinbarung im Fachausschuss Jugendförderung und dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen tritt diese zum 31.03.2017 in Kraft und bildet einen Baustein für eine gelingende Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen.

Die Vereinbarung ist ein weiterer Schritt zum Schutz und zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Gießen. Die Akteure der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in der Region leisten seit Jahren einen wichtigen Beitrag zum Wohl und zu einer gelingenden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, dem höchsten Gut unserer Gesellschaft. Für dieses wertvolle gesellschaftliche Engagement möchte ich mich in meiner Funktion als Jugenddezernent ganz herzlich bei allen Akteuren bedanken.

Frank Ide
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie Vereinen im Sinne § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern: 1. den Umstand der Einsichtnahme, 2. das Datum des Führungszeugnisses und 3. die Information , ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist: a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882), in Kraft getreten am 01.01.2023

Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII

zwischen

_____

_____

_____

- Vereinbarungspartner zu 1) -

und

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
vertreten durch das Team Jugendförderung
- Vereinbarungspartner zu 2) -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein[1]:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei

[1] Fassung aufgrund des Fünfzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460), in Kraft getreten am 10.11.2016

- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 2
Beschäftigungsverbot

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine Personen beschäftigt sind, die wegen einer der unter § 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

§ 3
Beschäftigungs- und Mitarbeitsverbot für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter § 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

§ 4
Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem Vereinbarungspartner zu 1 ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: **Anlage 2**). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist spätestens im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Dem Vereinbarungspartner zu 1) steht es frei, diese Regelung enger zu fassen, insbesondere in begründeten oder stichprobenartigen Fällen kann auch eine frühere Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Vom Vereinbarungspartner zu 1) sind gemäß **Mustervorlage 1** das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren.

§ 5
Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Vereinbarungspartner zu 1)

- sorgt für eine Sensibilisierung der nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung.

- schafft strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern.

- stellt durch Präventionsarbeit und Interventionskonzepte sicher, dass die neben- und ehrenamtlich tätigen Personen qualifiziert sind, so dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen der Verantwortlichkeit des Vereinbarungspartners zu 1) abgestellt werden.

Der Vereinbarungspartner zu 2) unterstützt den Vereinbarungspartner zu 1), insbesondere Vereine ohne Dachstrukturen, bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz, z.B. durch Schulungsangebote für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, und/oder stellt Kontakte zu Ansprechpersonen für die Durchführung geeigneter Konzepte her.

§ 6
Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht dann, wenn eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn
- Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, z. B. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich.

- Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

Unter „Beaufsichtigen und Betreuen“ wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Bei der Bewertung vergleichbarer Kontakte (**Anlage 3**) ist das Risiko auf der Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer vom Vereinbarungspartner zu 1) jeweils individuell zu bewerten. Eine Hilfestellung bietet dabei die als **Informationstext 1** angefügte Übersicht sowie die Orientierungshilfe zum Verfahren (**Informationstext 3**). Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahmen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 7
Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kindesschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommt (**Mustervorlage 2**).

§ 8
Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Mustervorlage 2**) abgegeben werden.

§ 9
Weitergehende Regelungsmöglichkeiten

Weitergehende Regelungen des Vereinbarungspartners zu 1) nach eigenem Entschluss bleiben unberührt.

§ 10
Vorlagepflicht mit 14 Jahren

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 11
Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig,

um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (**Anlage 1**).

§ 12
Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung wurde am 30.03.2017 vom Jugendhilfeausschuss des Landkreis Gießen beschlossen, tritt durch Unterzeichnen der Vereinbarungspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung schriftlich möglich.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

, den	Gießen, den
_____	_____
Vereinbarungspartner zu 1)	Vereinbarungspartner zu 2)
----------	Selena Peter
Name i. Druckbuchstaben	
----------	Kreisjugendpflegerin
Funktion des/der Unterzeichner/in	

Anlagen

1. Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner
2. Merkblatt Gebührenbefreiung
3. Erläuterung der Bewertung vergleichbarer Kontakte

Mustervorlagen

1. Dokumentationsbogen
2. Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für die neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit
3. Bestätigung über die Ausübung einer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit

Informationstexte und Hilfestellungen

1. Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“
2. Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit
3. Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SBG VIII
4. Ablaufplan zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII
5. Informationen zum erweiterten Führungszeugnis

Anlagen

Anlage 1 - Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner

1. Der Vereinbarungspartner zu 1) benennt folgende Ansprechpartner:

   - Name: _____

   - Funktion der Person im Verband / Verein: _____

   - Adresse: _____

     _____

   - Telefon / Fax / E-Mail: _____

     _____

   - Erreichbarkeit: _____

2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendförderung) benennt folgende Ansprechpartner:

   a) Sensibilisierungs- und Präventionsfragen / Fortbildung

   - Name der Ansprechperson: Selena Peter
   - Adresse: Bachweg 9, 35398 Gießen
   - Telefon: 0641-9390-9102
   - Fax: 0641-9390-2209
   - E-Mail: selena.peter@lkgi.de
   - Erreichbarkeit: zu den üblichen Bürozeiten

   b) Intervention / Beratung

   Liste der (spezialisierten) Beratungsstellen und „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (§§ 8a Abs. 4, 8b Abs.1 SGB VIII, §4 Abs. 2 KKG), genannt iseF.

   Die Auswahl der iseF ist abhängig von der Art der Kindeswohlgefährdung:

   <u>bei Drogen-, Alkohol-, Medikamentenproblematik</u>:
   - Beratungszentrum Laubach-Grünberg, Marktplatz 3, 35321 Laubach,
     Tel.: 06405/9 02 36 und
     Neustadt 58, 35305 Grünberg, Tel.: 06401/9 02 36
   - Suchthilfezentrum Gießen; Schanzenstraße 16, 35390 Gießen,
     Tel.: 0641/7 80 27

   <u>bei körperlicher/sexualisierter Gewalt</u>:
   - Wildwasser Gießen, Liebigstraße 13, 35390 Gießen,
     Tel: 0641/7 65 45
   - Liebig9, Liebigstraße 9, 35390 Gießen
     Tel. 0641/7970958
   - Kinderschutzbund Gießen, Marburger Str. 54, 35396 Gießen,
     Tel.: 0641/49 55 03-0

bei Überforderung/nicht förderlichem Erziehungsverhalten/Vernachlässigung:

- Ärztlich-psychologische Beratungsstelle, Hein-Heckroth-Straße 28 a, 35394 Gießen,
  Tel: 0641/4 00 07-40
- Beratungszentrum Laubach-Grünberg, Marktplatz 3, 35321 Laubach,
  Tel.: 06405/9 02 36 und
  Neustadt 58, 35305 Grünberg,
  Tel.: 06401/9 02 36
- Erziehungsberatungsstelle Caritas, Frankfurter Straße 44, 35392 Gießen,
  Tel.: 0641/7948-132

bei psychischer Erkrankung eines Elternteils/der Eltern:

- Beratungszentrum Grünberg-Laubach, s. o.
- Erziehungsberatungsstelle Caritas, s. o.
- Kinderschutzbund Gießen, s. o.

Die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt auf der Basis anonymisierter und pseudonymisierter Falldaten und ist kostenfrei.

Stand: Januar 2023

Anlage 2 – Merkblatt Gebührenbefreiung

Bundesamt
für Justiz

Merkblatt
zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 13. März 2023)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 BtOG) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG[1] genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei

---

[1] Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)
Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligengesetzes
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016
Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBl S. 545)
Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes

Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst geringgehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist die antragstellende Person durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält die antragstellende Person den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung** in Papierform **an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezug von Bürgergeld	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o. g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche **berufliche** Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Bundesamt für Justiz, Referat IV 1, 53094 Bonn – Stand 13. März 2023

Anlage 3 – Erläuterung der Bewertung vergleichbarer Kontakte

Neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die für die kommunale Jugendarbeit, den Verein/Verband/die Gruppe (im Weiteren als Träger zusammengefasst) tätig sind

Personenkreis	eFZ + ja O abhängig von Tätigkeit - nein	Begründung
Gruppenleiter/in (Übungsleiter/in, Teamer/in, Betreuer/in, Honorarkräfte, Gruppenhelfer/in und ähnliches)	+	Grundsätzlich müssen alle Beteiligten, die bei der Durchführung einer Maßnahme Betreuungs- oder Beaufsichtigungsaufgaben übernehmen oder in anderer Weise die Möglichkeit haben, alleine mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu treten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen
Referent/in	o	Externe Referent/innen, die punktuell in bestehende Gruppen kommen, übernehmen i.d.R. keine Betreuungs- oder Beaufsichtigungsaufgaben und benötigen daher kein eFZ. Übernehmen Referent/innen längere Seminareinheiten z.B. ein oder mehrere Tage in alleiniger Verantwortung ohne Anwesenheit von Gruppenleiter/innen des Vereins/Verbands, müssen sie ein eFZ vorlegen.
Hospitant/in, Praktikant/in, FSJler/in, BFDler/in	o	Sie benötigen kein eFZ wenn sie als Teilnehmende geführt werden. Werden sie als Gruppenleiter/innen eingesetzt und übernehmen Betreuungs- oder Beaufsichtigungsaufgaben, muss ein eFZ vorgelegt werden.
Teilnehmende	-	Teilnehmende müssen kein eFZ vorlegen.
Eltern	o	Hängt davon ab, welche Aufgaben sie übernehmen. • Übernehmen sie Gruppenleiter/innen-Aufgaben, wie alleinige Beaufsichtigung und Betreuung, benötigen sie ein eFZ. • Transfer zu Veranstaltungen: Klären die Eltern die An- und Abreise untereinander, so ist das eine private Absprache und es ist kein eFZ nötig.
Küchenpersonal	o	Wer nur kocht, benötigt kein eFZ. Wenn nichtpädagogisches Personal bei Projekten (z.B. Kochkurs) die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen in Abwesenheit von Gruppenleiter/innen übernimmt, wird ein eFZ benötigt.
Fahrer/in von Fahrzeugen	o	Grundsätzlich sollten beim Transfer von Kindern und Jugendlichen immer Gruppenleiter/innen dabei sein. Ist die Fahrerin/der Fahrer nur für den Transfer zuständig, benötigt sie/er kein eFZ. Wenn die Fahrerin/der Fahrer jedoch neben der Fahrtätigkeit vom Träger die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen übernimmt, benötigt sie/er ein eFZ.

Mustervorlagen

Mustervorlage 1 – Dokumentationsbogen

Angaben zur neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit:

…….....
(Name des Dokumentierenden) (Datum)

Name des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Vorname des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des eFZ: _____

Datum der erneuten Vorlage des eFZ: _____

Unterschrift

Mustervorlage 2 – Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin habe ich mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.

2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.

3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.

4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Verbandes / Vereines eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.

5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.

6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.

7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner/in bei dem Verband / Verein oder beim zuständigen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Datum	Verein / …	Name	Unterschrift

Mustervorlage 3 – Bestätigung über die Ausübung einer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit

Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim Einwohnermeldeamt gem. §30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz).

Name, Vorname geboren am

Wohnhaft in

ist/wird für

Name des Trägers

als

Tätigkeit

O tätig

O ab dem _____ tätig.

Sie/Er ist aufgefordert, zur Prüfung der persönlichen Eignung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorliegen.

O Die Tätigkeit erfolgt neben- oder ehrenamtlich, daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt. (vgl. „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand 13. März 2023)“, Bundesamt für Justiz)

O Die Tätigkeit erfolgt <u>nicht</u> neben- oder ehrenamtlich.

Ort, Datum Stempel/Unterschrift

Informationstexte und Hilfestellungen

Informationstexte und Hilfestellungen 1 – Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Niedrig		Hoch	
Art			
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	☐	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	☐
Kein Hierarchie- / Machtverhältnis	☐	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses	☐
Keine Altersdifferenz	☐	Signifikante Altersdifferenz	☐
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	☐	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis	☐
Intensität			
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	☐	Tätigkeit wird allein wahrgenommen	☐
Sozial offener Kontakt hinsichtlich - Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung / Stabilität der Gruppe	☐	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder struktureller - Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe	☐
Tätigkeit mit Gruppen	☐	Tätigkeit mit einzelnem Kind oder Jugendlichen	☐
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	☐	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/ Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	☐
Dauer			
Einmalig/punktuell/gelegentlich	☐	von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/ umfassende Zeitspanne	☐
Regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	☐	dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer	☐

Informationstexte und Hilfestellungen 2 – Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)

4. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur bei bestimmten Tätigkeiten, nämlich nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche[2] beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, also die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext ausgeübt wird. Nicht umfasst sind damit beispielsweise neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Kassenwart, IT-Unterstützung oder im Elternbeirat.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch den/die Täter/in. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei der Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täter/innen werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht. Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täter/innen in bestimmten Settings ausgeht.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig von dem Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der ex-ante-Sicht anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine/n Täter/in gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

Jede Bewertung ohne Berücksichtigung der Kriterien, die sich aus der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ableiten, widerspräche der in § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII angelegten Differenzierung. So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen[3] für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern. Je

---

[2] Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Jugendliche gemeint, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

[3] Betroffen können nur diejenigen sein, die mit Vollendung des 14. Lebensjahrs die Strafmündigkeit erreicht haben.

nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und –bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das Führungszeugnis abzusehen.

4.1 Art

Die Tätigkeit muss der Art nach eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt sein. Gemeinsames Merkmal ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfinden muss.

Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit entstehen.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-18 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche spielt die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

4.2 Intensität

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielefest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (z.B. ehrenamtliche/r Betreuer/in, Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen), während dieser bei einer Tätigkeit in einer Gruppe abgemildert ist (z.B. Leiter/in einer Jugendgruppe oder eines Kinderchors).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere Gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder Wirken in der Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

4.3 Dauer

Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern / Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen).

Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Informationstexte und Hilfestellungen 3 – Orientierungshilfe für Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SBG VIII

Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SGB VIII

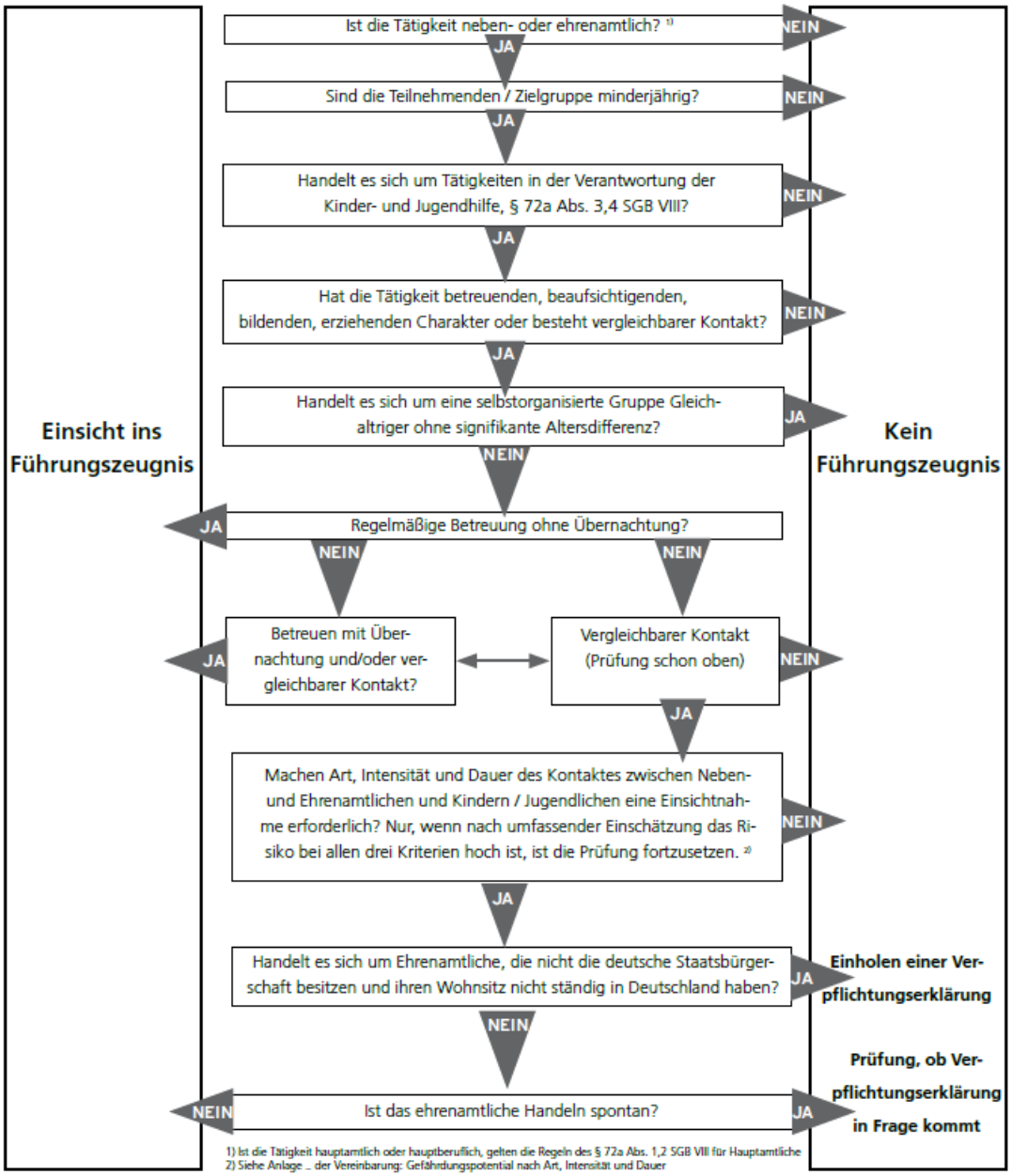

Informationstexte und Hilfestellungen 4 – Ablaufplan zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII

1. Schritt – Beim Verein	
Die Neben- oder Ehrenamtlichen lassen sich die **Mustervorlage 3 Bestätigung über die Ausübung eines Neben- oder Ehrenamtes** von der zuständigen Person beim Träger unterschreiben und stempeln.	• Mustervorlage 3 – Bestätigung über die Ausübung eines Neben-/Ehrenamtes
Die Neben- oder Ehrenamtlichen unterschreiben eine **Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung**. Die Beantragung des Führungszeugnisses dauert zwischen 2-3 Wochen. Um diese Zeit zu überbrücken oder wenn es zu einem spontanen Einsatz bei einer Veranstaltung kommt, kann durch die Erklärung der Einsatz bereits beginnen. Die Neben- oder Ehrenamtlichen bekommen eine Kopie der unterschriebenen Erklärung.	• Mustervorlage 2 – Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung
2. Schritt – Örtliche Meldebehörde	
Mit der unterschriebenen **Mustervorlage 3 – Bestätigung über die Ausübung eines Neben- oder Ehrenamtes** beantragen die Neben- oder Ehrenamtlichen auf der Meldebehörde das eFZ. Bei der Beantragung unbedingt darauf verweisen, dass es sich um eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit handelt und das Formular nicht vergessen. Ansonsten können Kosten anfallen.	Zum Meldeamt mitnehmen: • Unterschriebene Mustervorlage 3 – Bestätigung über die Ausübung eines Neben-/Ehrenamtes • Personalausweis oder Reisepass • Merkblatt Gebührenbefreiung
3.1 Schritt – Vorlage des eFZ bei dem Verein	
Das erweiterte Führungszeugnis kommt per Post zur beantragenden Person nach Hause. Die Neben- oder Ehrenamtlichen legen es der zuständigen Person des Vereins zur Einsicht vor, welche die Einsichtnahme dokumentiert.	• Mustervorlage 1 – Dokumentationsbogen

Informationstexte und Hilfestellungen 5 – Informationen zum erweiterten Führungszeugnis

Was ist ein Führungs-zeugnis?	In Deutschland werden im Führungszeugnis, bis vor wenigen Jahren bekannt als „polizeiliches Führungszeugnis“, alle Taten, die mit einer Strafe ab drei Monaten Gefängnis oder Geldstrafen mit 90 und mehr Tagessätzen geahndet werden, im Bundeszentralregister (BZRG) erfasst und nach bestimmten Regeln als Einträge im Führungszeugnis (FZ) dargestellt. Dabei werden nicht alle Einträge im FZ abgedruckt. So soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, nach Verbüßen ihrer Strafe wieder unbelastet Teil der Gesellschaft zu werden. Darin drückt sich das Ziel der Resozialisierung unseres Rechtssystems aus. Straftaten, die in der Jugend oder unter Drogeneinfluss begangen wurden, werden zum Beispiel schon nach ziemlich kurzer Zeit nicht mehr im FZ angegeben. Dies gilt auch für Bewährungsstrafen. Wurden keine weiteren Straftaten begangen, werden sie nach drei Jahren nicht mehr im FZ aufgelistet. Maßgeblich für eine Erwähnung im FZ ist nicht das Delikt an sich, sondern das Strafmaß, also wie streng bestraft wurde. Nicht im FZ aufgelistet werden Ordnungswidrigkeiten wie z. B. Falschparken.
Was ist ein erweitertes Führungs-zeugnis?	Ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) ist eine Erweiterung zum FZ. Einträge aus dem Bereich des FZ sind darin – wie oben bereits angegeben – aufgelistet. Im erweiterten Teil stehen Verurteilungen wegen Sexualdelikten. Diese werden, auch wenn sie wegen Verjährung, geringen Strafmaßes oder Drogeneinflusses bei der Straftat im FZ nicht mehr eingetragen wären, im eFZ weiter aufgelistet. Konkret geht es um Strafen die im § 72a Abs. 1 Bundeskinderschutzgesetz aufgelistet sind (Siehe Seite 2).
Wozu gibt es ein eFZ?	Mit dem eFZ soll ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe und in der Jugendarbeit erreicht werden. Dort sollen keine Menschen mehr arbeiten, die schon einmal eine Sexualstraftat oder eine Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflichten begangen haben. Darum müssen Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit seit dem 1. Mai 2010 ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Gemäß dem seit 1. Januar 2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetz müssen nun, abhängig davon wie häufig und intensiv sie in ihrem Engagement Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, auch Neben- oder Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit <u>Einsicht</u> in ihr eFZ gewähren.
Wer kann ein eFZ beantragen, wie bekommt man es und welche Kosten entstehen?	<u>Wer:</u> Ab dem Alter von 14 Jahren kann ein FZ beantragt werden. Wer neben- oder ehrenamtlich oder hauptberuflich eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausübt oder anstrebt, kann ein eFZ beantragen. <u>Wo:</u> FZ und eFZ werden beim Einwohnermeldeamt beantragt. Wer dort ein eFZ beantragt, muss den Zweck, für den es beantragt wird, angeben. In diesem Fall ist der Zweck „neben- oder ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“.

	Kosten: Für eine ehrenamtliche Tätigkeit wird man von den Gebühren für ein eFZ befreit. Dafür ist eine Bescheinigung des Trägers notwendig, in der steht, dass man ehrenamtlich tätig ist und für welche ehrenamtliche Aufgabe man Einsicht in sein eFZ gewähren soll (siehe Mustervorlage 3). Wichtig ist, im Antrag anzugeben, dass das eFZ Ihnen persönlich zugestellt werden soll.
Was bedeutet ehrenamtlich?	Als Kriterium für Ehrenamtlichkeit kann die Regelung im Finanzrecht für die Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschale gelten, d.h. eine 840 € bzw. 3.000 € Verdienstgrenze im Jahr. Vereine/Verbände/Gruppen können dies aber auch enger fassen.
Wie lange ist des eFZ gültig?	Die Gültigkeit für eine Vorlage nach Beantragung beträgt 3 Monate. Spätestens nach 5 Jahren muss ein eFZ erneut vorgelegt werden. Träger können auch kürzere Wiedervorlagefristen festlegen.
Wer wird das eFZ einsehen?	Der Träger übernimmt die Einsichtnahme und benennt eine Vertrauensperson, bei der die neben- oder ehrenamtlichen Betreuer/innen oder Übungsleiter/innen ihr erweitertes Führungszeugnis vorzeigen. Diese Person notiert die Vorlage mit Unterschrift (siehe Anlage 1). Das eFZ wird **nicht** beim Träger gelagert, sondern der/die Neben- oder Ehrenamtliche nimmt es wieder mit.
Wie sind die datenschutz-rechtlichen Bestimmungen?	Das eFZ darf nicht beim Träger aufbewahrt werden. Es werden lediglich Name, Geburtsdatum, Datum der Einsichtnahme, Datum der Wiedervorlage und die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind dokumentiert. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.
An wen wende ich mich bei Fragen?	Bei Fragen rund um die Beantragung des eFZ, der Dokumentation, des Datenschutzes oder der Umsetzung der Vereinbarung innerhalb des Trägers stehen Ansprechpartner des Kreisjugendrings und der Kreisjugendpflege zur Verfügung.
	Kreisjugendring Gießen e.V. Nordanlage 45 35390 Gießen Tel. 0641 - 3 19 60 Fax 0641 - 39 07 01 E-Mail: kinderschutz@kjr-giessen.de www.kjr-giessen.de Kreisjugendpflege Bachweg 9 35398 Gießen Tel: 0641 9390-9102 E-Mail: selena.peter@lkgi.de www.lkgi-jugendfoerderung.de